

4166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden

Die Arbeitsmarktverwaltung ist mit dem Umstand konfrontiert, daß Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe angebotene zumutbare Beschäftigungen mit der Begründung ablehnen, bereits einen Einstellungs- bzw. Wiedereinstellungsvertrag zu haben. Durch die gegenständliche Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird nun ausdrücklich normiert, daß eine vom Arbeitsamt vermittelte Beschäftigung auch dann zumutbar ist, wenn dem Arbeitslosen eine Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich der Arbeitslose schon zur Aufnahme einer Beschäftigung in Zukunft verpflichtet hat. Gleichzeitig sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der Arbeitslose zum Ersatz eines allfälligen Schadens, der aus der Nichterfüllung einer solchen Einstellungsvereinbarung entstanden ist, nicht verpflichtet ist. Der Arbeitslose soll dem früheren Arbeitgeber sein Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgeben. Weiters ist vorgesehen, daß Ansprüche aus einem früheren Arbeitsverhältnis, auf die der Arbeitslose anläßlich der Beendigung nur wegen der erteilten Wiedereinstellungszusage bzw. der geschlossenen Wiedereinstellungsvereinbarung verzichtet hat, wieder aufleben, wenn der Arbeitslose seine Abstandnahme vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt. Die aus dem beendeten Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche wie Abfertigung, Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder -abfindung, anteilige Sonderzahlungen oder sonstige Entgeltansprüche des Arbeitnehmers sollen mit dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wiederantritts fällig gestellt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung betreffend Personen mit einer Einstellungsvereinbarung sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß durch

4166 d.B.

- 2 -

eine Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes vor, daß sich diese Neugelung nicht nachteilig auf Abfertigungsanwartschaften der Bauarbeiter auswirkt. Dabei ist vorgesehen, daß der Erwerb von Abfertigungsanwartschaften nicht nur von der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber abhängig sein soll, sondern auch dann ermöglicht werden soll, wenn das Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber besteht, sofern dieses Arbeitsverhältnis vom Arbeitsamt vermittelt wurde und daher vom Arbeitnehmer ohne Schaden für seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht abgelehnt werden konnte.

Ferner sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaft für Jugendliche von 20 auf 26 Wochen verlängert wird. Schließlich soll durch die vorgeschlagene Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eine mißbräuliche Inanspruchnahme des vierjährigen Altersarbeitslosengeldes erschwert werden.

Im Gesetzesbeschluß ist auch vorgesehen, daß bei einem an den Bezug von Alterarbeitslosengeld anschließenden Bezug von Notstandshilfe die Betriebskrankenkasse für die Krankenversicherung weiter zuständig ist.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht vor, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung den Beitrag gemäß § 61 Abs. 1 und 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes - das ist der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen zu entrichtende Arbeitslosenversicherungsbeitrag - mit Beginn des Beitragszeitraumes November 1991 rückwirkend festsetzen kann. Wenn der Dienstnehmer vor Kundmachung dieser Verordnung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist und sein Entgelt bereits ausbezahlt wurde, soll jedoch der Dienstgeber nicht verpflichtet sein, den Arbeitnehmeranteil der nachträglichen Beitragserhöhung zu bezahlen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

4166 d.B.

- 3 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Erich Farthofer
Berichterstatter

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende